



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gewerbeverein Obererzgebirge e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Schlettau
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der wirtschaftlichen Stärkung der Region und der Förderung der wirtschaftlichen Interessen aller Mitglieder. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer, den Industrie- und Handelskammern sowie in Verbindung mit den regionalen und fachlichen Wirtschaftsorganisationen.
- (2) Dieser Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch:
 - Interessenvertretung seiner Mitglieder
 - Anleitung, Beratung und praktische Hilfe bei der Umsetzung unternehmerischer Aktivitäten,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der regionalen Wirtschaft und aller Mitglieder,
 - Pflege und Ausbau von Beziehungen zu anderen Vereinen/ Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen,
 - Aufklärung über Verstöße gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand,
 - Verfolgung von unlauteren Wettbewerb in der geschäftlichen Werbung,
 - Vertretung der Interessen der Mitglieder bei den zuständigen Behörden und örtlichen Institutionen bei Fragen, Problemen, Anliegen und sonstigen Wünschen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und arbeitet auf demokratischer Basis. Der Verein ist konfessionell und politisch ungebunden.



GEWERBEVEREIN.
OBERERZGEBIRGE.

Gewerbeverein Obererzgebirge e. V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 09487 Schlettau
Amtsgericht Chemnitz, VR 4262
Vertretungsberechtigt: Hannes Graupner (Vorstand)
Tel.: 03733 680911 · E-Mail: gewerbeverein@obererzgebirge.de



§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine besonderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind diejenigen, die auch als Nichtmitglied im Rahmen einer aktiven Tätigkeit für die Vereinsziele Mittel erhalten könnten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der in dieser Versammlung anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Darüber hat durch Beschluss die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person, auch jede Personengesellschaft werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist vollständig ausgefüllt in der Geschäftsstelle einzureichen. Damit erklärt das neue Mitglied die Anerkennung der geltenden Satzung und der jeweils geltenden Beitragsordnung. Den notwendigen Vordruck stellt der Verein, u. a. auch auf seiner Internetseite, zur Verfügung.
- (3) Es können fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist unabhängig vom Unternehmenssitz oder Wohnort möglich.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen den Beschluss der Nichtaufnahme ist das Vorgehen gem. § 6 Abs. 4 der Satzung analog gegeben.
- (6) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf





Vorschlag des Vorstandes gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist möglich. Es besteht ein uneingeschränktes Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen mit Tod,
- bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung/Liquidation,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung dieses mangels Masse.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Liegt die Austrittserklärung bis spätestens zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vor, endet die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die
- Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins oder seiner Mitglieder,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung rückständige Vereinsbeiträge von mehr als zwei Jahresbeiträgen.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich nach Beschlussfassung zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet nach Zugang des Beschlusses, schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft führt nicht zur Befreiung der Zahlung





der noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Förderung der gemeinsamen Interessen nach Maßgabe der Satzung und weiterhin zur Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung als auch der Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und seiner Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlungen im Rahmen einer gesonderten Beitragsordnung.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Geschäftsführung als weiteres Organ bestimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Ausgestaltung und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes bzw. die Nichtaufnahme eines Antragstellers,
 - die Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins, die in einer eigenständigen, separaten



GEWERBEVEREIN.
OBERERZGEBIRGE.

Gewerbeverein Obererzgebirge e. V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 09487 Schlettau
Amtsgericht Chemnitz, VR 4262
Vertretungsberechtigt: Hannes Graupner (Vorstand)
Tel.: 03733 680911 · E-Mail: gewerbeverein@obererzgebirge.de



Mitgliederversammlung nur die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben darf.

- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - wenn hierfür nach Ermessen des Vorstandes Anlass besteht oder
 - auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins.
- (4) Der Geschäftsführer oder ein Vorstandsmitglied lädt unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Zwischen Absendung der Einladung und Tag der Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Kalendertage liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen gelten als Nein Stimmen.
- (6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren und können am Sitz des Vereins eingesehen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann jederzeit um bis zu 9 weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist bei Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert von bis zu 200,00 EURO



GEWERBEVEREIN.
OBERERZGEBIRGE.

Gewerbeverein Obererzgebirge e. V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 09487 Schlettau
Amtsgericht Chemnitz, VR 4262
Vertretungsberechtigt: Hannes Graupner (Vorstand)
Tel.: 03733 680911 · E-Mail: gewerbeverein@obererzgebirge.de



allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über 200,- Euro vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Scheidet einer von ihnen vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durchzuführen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlungen im Rahmen einer gesonderten Wahlordnung.

§ 13 Haushaltsführungen

- (1) Ausgaben des Vereins müssen vom Vorstand beschlossen sein.
(2) Über die Ausgaben und Einnahmen eines abgelaufenen Geschäftsjahres hat der Schatzmeister eine Jahresabrechnung aufzustellen und dem Vorstand zur Prüfung, bis jeweils zum 31. Mai des Folgejahres, und danach der Mitgliederversammlung zwecks Erteilung der Entlastung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den satzungsmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung.
(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind als Liquidatoren der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit dem Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Übrigen gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

§ 16 Sonstige Regelungen

- (1) Schriftlich im Sinne dieser Satzung ist auch die Versendung von E-Mail Nachrichten an die Vereinsmitglieder, welche die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen haben, sowie die Übermittlung per Telefax.



GEWERBEVEREIN.
OBERERZGEBIRGE.

Gewerbeverein Obererzgebirge e. V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 09487 Schlettau
Amtsgericht Chemnitz, VR 4262
Vertretungsberechtigt: Hannes Graupner (Vorstand)
Tel.: 03733 680911 · E-Mail: gewerbeverein@obererzgebirge.de



(2) Die in der Satzung verwendete Begrifflichkeiten, wie z.B. Mitglieder oder Vorsitzender, beziehen sich sowohl auf das männliche als auch weibliche Geschlecht.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Verein ist im Vereinsregister beim AG Chemnitz eingetragen.



GEWERBEVEREIN.
OBERERZGEBIRGE.

Gewerbeverein Obererzgebirge e. V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 09487 Schlettau
Amtsgericht Chemnitz, VR 4262
Vertretungsberechtigt: Hannes Graupner (Vorstand)
Tel.: 03733 680911 · E-Mail: gewerbeverein@obererzgebirge.de